

125. Entsteht bei der Umsatzsteuer die Steuerschuld erst mit der Veranlagung oder schon mit dem einzelnen Austausch von Lieferung oder Leistung gegen Entgelt?

III. Straffenat. Ur. v. 10. Juli 1924 g. B. III 563/24.

I. Landgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil wegen einer im Jahre 1922 begangenen Umsatzsteuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 10 Goldmark verurteilt worden. Die in zulässiger Weise auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Nebenklägers (Finanzamts B.) erweist sich als begründet. . . .

Die Strafkammer hat zutreffend nach Art. VIII und XIV (Schlußsatz) der W.D. vom 6. Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I S. 44) auch für die zur Aburteilung stehende, bereits im Jahre 1922 begangene Steuerzuwiderhandlung die Geldstrafe nach Goldmark bemessen und zu diesem Zwecke nach § 27 Abs. 3 (Schlußsatz) StGB. in der Fassung jener W.D. den nicht auf Goldmark gestellten hinterzogenen Umsatzsteuerbetrag umgerechnet. Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, welche einzelnen Vorschriften die Strafkammer hierbei zugrunde gelegt hat. Unrichtig ist jedenfalls, wenn nach § 37 UmsatzStG. 1919 (RGBl. S. 2157) für die Umrechnung der Zeitpunkt als maßgebend erachtet wird, in dem die hinterzogene Steuer auf Grund der Nachveranlagung durch besonderen Bescheid tatsächlich zu zahlen war (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids). Wenn die Umsatzsteuer auch nach § 35 UmsatzStG. eine Veranlagungssteuer ist, so wird die Steuerschuld doch nicht erst durch die Veranlagung zur Entstehung gebracht, sondern sie entsteht nach § 81 Abs. 1 Abg. d. in Verbindung mit § 1 UmsatzStG. mit dem einzelnen Umsatz, dem Austausch von Lieferung oder Leistung gegen Entgelt; nur erfolgt die tatsächliche Steuerberechnung bei Lieferungen und Leistungen innerhalb eines gewerblichen Betriebes auf Grund der §§ 8. und 33 nach der Gesamtheit der innerhalb der Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte. Schon diese allgemeinen Erwägungen schließen es aus, den Zeitpunkt der Veranlagung als entscheidend für die Umrechnung anzusehen.

Das Landgericht hat aber auch die besonderen Vorschriften übersehen, welche die Reichsregierung in dieser Beziehung, ersichtlich zur Ausführung des § 27 StGB. in seiner neuen Fassung, wie sie schon auf Grund der W.D. vom 23. November 1923 (RGBl. I S. 1117) galt, durch Art. XV § 1 der II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205) erlassen hat. . . .